



Der Regierungsrat des Kantons Thurgau an den Grossen Rat

20	EA 236	578
----	--------	-----

Frauenfeld, 21. November 2023
638

**Einfache Anfrage von Oliver Martin und Pascal Schmid vom 2. Oktober 2023
„Gender Swap Days an der Thurgauer Volksschule?“**

Beantwortung

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Die in der Einfachen Anfrage aufgeworfenen Fragen sind auch im Lichte der Teilautonomie der Schulgemeinden zu beantworten. Den Schulgemeinden kommt unter anderem im Bereich des pädagogischen Profils ein erheblicher Handlungsspielraum zu (§ 59 der Verfassung des Kantons Thurgau [KV; RB 101] und § 56 Abs. 2 Ziff. 2 des Gesetzes über die Volksschule [VG; RB 411.11]). Dieser wird durch die kantonalen Aufsichtsorgane respektiert. Diese massvolle kantonale Steuerung und Aufsicht bringen eine gestärkte Eigenverantwortung der Schulgemeinden mit sich. Sie bedeuten aber auch, dass die kantonalen Stellen nicht über sämtliche Vorkommnisse in den Schulgemeinden informiert sind. Dementsprechend liegen dem Regierungsrat keine Detailkenntnisse über „Gender Swap Days“ an Thurgauer Volksschulen vor.

Frage 1

Der Begriff „Gender Swap Days“ entstammt (wie auch der Begriff „Crossdressing“) dem angelsächsischen Raum. Die Begriffe sind in den hiesigen Schulen wenig gebräuchlich. Der Regierungsrat hat keine Kenntnisse, dass von einer Schulgemeinde organisierte „Gender Swap Days“ stattfinden. „Gender Swap Days“ könnten allenfalls als Mottotag, an dem sich Schülerinnen und Schüler als Person des jeweilig anderen Geschlechts verkleiden, stattfinden. Solche Tage werden üblicherweise durch die Schülerinnen und Schüler selbst organisiert und sind vor allem während der Fasnachtszeit oder vor Abschluss des Schuljahrs (sogenannte „Lölitage“) bekannt. Sie dienen der Pflege der Gemeinschaft und können als Auflockerung im Schulalltag gesehen werden.

Frage 2

Der Lehrplan äussert sich nicht zu Mottotagen oder dem Verkleiden in verschiedenen geschlechtlichen Ausprägungen. Die Lehrplankompetenz „Die Schülerinnen und Schüler können Geschlecht und Rollen reflektieren.“ (Natur Mensch Gesellschaft NMG.1.6 / Ethik Religion Gesellschaft ERG.5.2) könnte im weitesten Sinn in Bezug zu solchen Mottotagen gesetzt werden. Angesichts der mehrheitlich selbstverantwortlichen Organisation durch Kinder und Jugendliche ist aber fraglich, inwieweit allfällige „Gender Swap Days“ zur ernsthaften Bearbeitung dieser Kompetenz beitragen.

Der Regierungsrat geht klar davon aus, dass allfällige „Gender Swap Days“ freiwillig sind. Ein Zwang, sich an einer öffentlichen Schule als Person des anderen Geschlechts verkleiden zu müssen, ist kaum denkbar und wäre mit Blick auf die Grundrechte höchst fragwürdig.

Frage 3

Die tatsächlichen Effekte von allfälligen „Gender Swap Days“ können nicht abschliessend beurteilt werden. Bekannt ist immerhin, dass „Crossdressing“ in unserem Kulturreis an der Fasnacht, im Theater, in der Comedy-Szene, an Abendunterhaltungen oder an Bürgerveranstaltungen seit der Antike auch unter Erwachsenen eine gewisse Tradition hat. Dies erlaubt den Schluss, dass Schülerinnen und Schülern solche Inhalte konsumieren und einordnen können, solange dies im angemessenen Rahmen erfolgt.

Fragen 4 bis 6

Der Kanton führt keine Erhebungen zur Anzahl, Ausgestaltung und zu den Erfahrungen von Mottotagen durch. Daher ist dem Regierungsrat auch keine informierte Beurteilung von allfälligen „Gender Swap Days“ möglich. Angesichts der fehlenden direkten Verankerung im Lehrplan ist aber zu erwarten, dass solche Veranstaltungen an den Thurgauer Volksschulen ohne Beeinträchtigung des regulären Unterrichts, freiwillig und mit Respekt gegenüber nichtteilnehmenden Schülerinnen und Schülern durchgeführt werden.

Der Präsident des Regierungsrates

Der Staatsschreiber

R?

